



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-8/2008-36
Ggst.: Parkplatzerweiterung LKH,
St. Leonhard,
UVP-Feststellungsverfahren;
hier: UVP-Feststellungsbescheid.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 18. September 2008

„Standortentwicklung LKH - Univ. Klinikum Graz“

Umweltverträglichkeitsprüfung Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)	4
1.2.1	LKH-Univ.Klinikum Graz / MedUni Graz – Entwicklung des Standortes	4
1.2.2	Ermittlung der Auswirkungen	5
1.2.3	Einschätzung der Auswirkungen – Resümee	8
1.3	Kosten	10
2	BEGRÜNDUNG	12
2.1	Verfahrensgang	12
2.2	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	13
2.2.1	Feststellungen.....	13
2.2.2	Allgemeines.....	13
2.2.3	Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung/Immissionstechnik, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 22. August 2008 (OZ 25 im Akt)	14
2.2.4	Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig vom 22. August 2008 (OZ 27 im Akt)	15
2.2.5	Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, Ing. Heike Siegl vom 08. September 2008 (OZ 32 im Akt)	16
2.2.6	Stellungnahme der Umweltschutzbehörde des Landes Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 08. September 2008 (OZ 33 im Akt).....	17
2.3	Rechtliche Beurteilung	18
2.3.1	Allgemeines.....	18
2.3.2	Belastetes Gebiet (Luft) – öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen.....	19
2.3.3	Städtebauvorhaben	21
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	22

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Standortentwicklung LKH - Univ. Klinikum Graz**“ der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Billrothgasse 18a, 8010 Graz, im Stadtgebiet von Graz in der, in der Begründung präzisierten Form,

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 7, Abs. 4 Ziffer 1 – 3, § 3a Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Zahl 18 lit. b) und Anhang 1 Spalte 3 Zahl 21 lit. b) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 i.V.m.
- § 1 Zahl 6 lit. a) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. II Nr. 262/2006 i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006 unter Anwendung des
- Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

1. Standortentwicklung Medizinisches Zentrum, LKH-Univ.Klinikum Graz – Medizinische Universität Graz, Auswirkungen: Verkehr – Schadstoffe vom Mai 2008, erstellt von der verkehrplus GmbH, Elisabethnergasse 27a, 8020 Graz;

2. Verkehrsprognose, LKH – Univ. Klinikum Graz / MedUni Graz, Endbericht, April 2008, erstellt von der verkehrplus GmbH, Elisabethnergasse 27a, 8020 Graz;
3. Leistungsfähigkeitsnachweis, Riesplatz – Stiftingtalstraße, Prov. Mitarbeiterparkplatz Dach Stiftingtalstraße, Endbericht Juni 2008 von der verkehrplus GmbH, Elisabethnergasse 27a, 8020 Graz;
4. Einzelfallprüfung Standortentwicklung Med. Zentrum, Auswirkungen: Verkehr – Schadstoffe, Ergänzungen August 2008 von der verkehrplus GmbH, Elisabethnergasse 27a, 8020 Graz.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektbeschreibung)

1.2.1 LKH-Univ.Klinikum Graz / MedUni Graz – Entwicklung des Standortes

Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) der Stadt Graz weist den Bereich des LKH-Univ. Klinikums Graz als Bezirks- und Stadtteilzentrum mit regionaler Bedeutung aus, wodurch die entsprechende Anziehungskraft respektive verkehrliche Wirkung aus raumordnungspolitischer Sicht dokumentiert ist. Das LKH-Univ. Klinikum Graz besteht seit knapp 100 Jahren und beherbergt eine Unzahl an medizinischen Versorgungseinrichtungen. Die Errichtung eines gemeinsamen Campus der Medizinischen Universität (MedUNI Graz) und weitere Forschungsstätten in unmittelbarer Nähe zum Klinikum befinden sich derzeit in der Planungsphase.

Die Errichtung der MedUNI Graz und die bis 2020 geplanten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen des Klinikums (LKH 2020) werfen für die Projektverantwortlichen Fragen auf, wie z.B.:

- Ist eine kumulative Betrachtung dieser Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Klinikum, der MedUNI Graz notwendig?

- Ergibt sich aus den beabsichtigten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Planungsraum für die Projektwerberinnen die Notwendigkeit eines UVP-Verfahrens?
- Welche Tatbestände sind entsprechend dem UVP-G 2000 (in welcher Art und Weise) maßgebend?

Ausgehend von diesen ungeklärten Fragen haben sich die Konsenswerber entschlossen entsprechend § 3 Abs. 7 des UVP-G 2000 die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung in Form eines Feststellungsverfahrens wahrzunehmen und ein solches einzuleiten.

Als Konsenswerberin legt die Technische Direktion der KAGes, Abteilung Spitalsplanung aus eigenem Interesse diese Darstellung der Auswirkungen der in Planung befindlichen Vorhaben vor.

In einem Screening wurden im Planungsraum (LKH-Univ. Klinikum, MedUNI Graz und unmittelbar angrenzende Bereiche) die für die Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen relevanten Tatbestände gem. UVP-G 2000 identifiziert. Das ist zum einen der Tatbestand des **Städtebauvorhabens** (Anhang 1, Ziffer 18 Spalte 2 lit. b) mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000 m² und zum anderen der Tatbestand der **öffentlich zugänglichen Parkplätze** (Anhang 1, Ziffer 21 Spalte 3 lit. b). Als Schwellwert sind 750 Stellplätze maßgebend, da die Stadt Graz als Sanierungsgebiet Luft ausgewiesen ist. Dementsprechend hat die Ermittlung der Auswirkungen mit Fokus auf das Schutzgut Luft zu erfolgen.

Als relevante Luftschadstoffe werden aufgrund ihrer lokalen Wirksamkeit das Stickstoffoxid (NO_x) und Partikel betrachtet.

1.2.2 Ermittlung der Auswirkungen

- **Städtebauvorhaben:** Derzeit (OHNE-FALL) kann für das LKH-Univ. Klinikum Graz eine Nutzfläche von rund 260.000 m² abgeschätzt werden. Aufgrund der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Planungsraum kann bis zum Prognosehorizont 2020 (MIT-FALL) eine Zunahme der Nutzflächen um rund 100.000 m² abgeschätzt werden. Die Nutzungen im Planungsraum umfassen Medizinische Versorgungs- und Medizinische Forschungsaktivitäten sowie dazugehörige Verwaltungstätigkeiten.

- **Öffentlich zugängliche Parkplätze:** Derzeit (OHNE-FALL) stehen im LKH-Univ. Klinikum Graz und im Nahbereich rund 3.500 Stellplätze zur Verfügung. Davon sind rund 2.500 Stellplätze den Mitarbeitern zugeordnet. Von den rund 950 Stellplätzen die der Personengruppe Besucher zur Verfügung stehen, sind rund 600 öffentlich zugängliche Stellplätze gem. UVP-G 2000, wobei rund 400 einen Vorhabensbezug aufweisen.

Im Zuge der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen kommt es innerhalb des Klinikums zu verkehrsorganisatorischen Maßnahmen, so dass sich die Zuordnung der Stellplätze zu den einzelnen Personengruppen verändern wird. In Summe werden bis zum Prognosehorizont (MIT-FALL) rund 3.750 Stellplätze zur Verfügung stehen. Davon sind rund 2.750 den Mitarbeitern zugeordnet. Von den rund 1.000 Stellplätzen die der Personengruppe Besucher zur Verfügung stehen, sind knapp 900 öffentlich zugängliche Stellplätze gem. UVP-G 2000, wobei knapp 700 einen Vorhabensbezug aufweisen.

Die Berücksichtigung des räumlichen Zusammenhanges mit dem im Nord-Osten anschließenden Wohngebiet (65 Stellplätze) ergibt als endgültiges prüfungsrelevantes Mengengerüst: 952 Stellplätze sind gem. UVP-G 2000 im erweiterten Planungsraum öffentlich zugänglich. 687 davon weisen einen Vorhabensbezug auf, das sind die bestehenden 407 Stellplätze in der Parkgarage Stiftingtalstraße und 280 Stellplätze in der zukünftigen Parkgarage unter dem Versorgungszentrum (Zufahrt über die Hilmteichstraße).

1.2.2.1 Auswirkungen der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

- **Verkehrsleistung (KFZkm/Zeiteinheit):** Auf Basis der Zu- und Abflussganglinien der Parkplätze im Planungsraum kann für den IST-Zustand (OHNE-FALL) eine Verkehrsleistung von rund 3.700 KFZkm/Tag abgeschätzt werden. Davon entfallen rund 2.500 KFZkm/Tag auf die Personengruppe der Besucher und rund 1.200 KFZkm/Tag auf die Personengruppe der Mitarbeiter.

Unter Berücksichtigung der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen innerhalb des Klinikums und der Verkehrserzeugung der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Planungsraum ergibt sich für den Prognosehorizont 2020 eine Verkehrsleistung von gesamt rund 3.900 KFZkm/Tag. Davon entfallen rund 1.350 KFZkm/Tag auf die Personengruppe der Besucher und rund 2.500 KFZkm/Tag auf die Personengruppe der Mitarbeiter.

Die Zunahme der Verkehrsleistung beträgt in Summe für das interne und externe Straßennetz 200 KFZkm/Tag.

- **NO_x-Emissionen (g/Tag):** Diese können für 2020 mit rund 1.800 g/Tag abgeschätzt werden. Dies bedeutet gegenüber dem Analysezeitpunkt ausgehend von rund 2.600 g/Tag einen Rückgang um rund 30%.
- **Partikel-Emissionen (g/Tag):** Diese können für 2020 mit rund 70 g/Tag abgeschätzt werden. Dies bedeutet gegenüber dem Analysezeitpunkt ausgehend von rund 120 g/Tag einen Rückgang um rund 40%.

1.2.2.2 Anteil der Auswirkungen der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen in den Spitzenstunden im externen Straßennetz

- **Verkehrsleistung (KFZkm/Zeiteinheit):** Als Orientierungsrahmen zur Einordnung der Verkehrsleistungen der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen wurden diese auch für die Morgen- und Abendspitze ermittelt. Gegenübergestellt wurden für den Prognosehorizont 2020 die Verkehrsleistungen ohne Vorhabensbezug, mit Vorhabensbezug Bestand und Vorhabensbezug Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen.

Für den OHNE-FALL zeigt sich in der Morgenspitze eine Verkehrsleistung von rund 4.700 KFZkm/Stunde, in der Abendspitze von rund 2.350 KFZkm/Stunde. Jeweils ein gutes Drittel davon ist dem Medizinischen Zentrum (Bestand) zuordenbar.

- Für den MIT-FALL kann in der Morgenspitze eine Verkehrsleistung von rund 5.600 KFZkm/Stunde, in der Abendspitze von rund 2.800 KFZkm/Stunde abgeschätzt werden. Ein knappes Drittel davon ist jeweils dem Vorhaben (Entwicklung des Bestandes) zuzurechnen, knapp jeweils 5 % den Nutzungserweiterungen. In der Morgenspitzenstunde entfallen von den zusätzlich rund 950 KFZ/km/Stunde ca. 520 KFZkm/Stunde auf den nichtvorhabensbezogenen Verkehr, rund 160 KFZkm/Stunde auf den vorhabensbezogenen Verkehr (Fortschreibung des IST-Zustandes) und ca. 260 KFZkm/Stunde auf die prüfungsrelevanten Nutzungserweiterungen.
- **NO_x-Emissionen (g/Stunde):** Von den in der Morgenspitze 2020 abschätzbaren 2.640 g/h können den Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen rund 125 g/h zugeordnet werden. In der Abendspitze liegt das Verhältnis bei rund 1.305 g/h zu 50g/h.
- **Partikel-Emissionen (g/Stunde):** Von den in der Morgenspitze 2020 abschätzbaren 105 g/h können den Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen rund 5 g/h zugeordnet werden. In der Abendspitze liegt das Verhältnis bei rund 55 g/h zu 2 g/h.

1.2.3 Einschätzung der Auswirkungen – Resümee

Die Konsenswerberin ist sich im Klaren, dass die verkehrliche Situation im Nahbereich des Klinikums teilweise prekär ist und teilweise eine Kausalität zum Klinikum gegeben ist. Aus der vorliegenden Unterlage zeigt sich jedoch, dass die Verkehrsleistung ohne Vorhabensbezug, also weder mit dem IST-Zustand noch mit den Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen in Zusammenhang stehend, bei rund 65% liegt.

Parallel zur Errichtung des Hauptgebäudes der MedUNI Graz in der Stiftingtalstraße plant die Stadt Graz die Verlängerung der Straßenbahnlinie 7 ins Stiftingtal, so dass es zu einer deutlichen Veränderung der Erreichbarkeit im ÖV kommen wird. Es werden im Bereich der neuen Zahnklinik eine Haltestelle und ein neuer Zugang ins Klinikum geschaffen. Auch die vollständige Integration ins öffentliche Rad- und Fußwegenetz ist geplant. Es steht somit in der Verantwortung von Stadt und den Projektwerbern für den bestmöglichen Zustand aus verkehrlich- und aus umwelttechnischen Gesichtspunkten zu sorgen.

Die Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen setzen sich aus verkehrsorganisatorischen Maßnahmen innerhalb des Klinikums (Neuzuteilung der Stellplätze zu den Personengruppen) und den Um- und Ausbauten der Klinik, der MedUNI mit angeschlossenen Forschungszentren zusammen. Es lassen sich dadurch im Planungsraum zusätzlich täglich abschätzen:

- ▶ rund 1.350 KFZ-Fahrten und
- ▶ eine Verkehrsleistung von knapp 200 KFZkm/Tag.

Sowohl die Fahrten als auch die Verkehrsleistungen stellen einen Bruchteil von den ohne Vorhabensbezug ausschließlich in den Spitzenstunden generierten Fahrten (rund 9.700 Fahrten/2h) und Verkehrsleistungen (5.300 KFZk/2h) dar.

Durch die kumulative Betrachtung der 687 Stellplätze des Vorhabens mit den 265 angrenzenden Stellplätzen gelten 952 Stellplätze als öffentlich zugänglich gem. UVP-G 2000. Damit wird der Schwellwert von 750 Stellplätzen überschritten. Die Anzahl der Stellplätze für die Personengruppe Besucher verändert sich gegenüber dem OHNE-FALL von 950 bis zum Prognosehorizont auf 985 kaum. Dass sich jedoch die Anzahl der vorhabensbezogenen gem. UVP-G 2000 öffentlich zugänglichen Stellplätze um 280 erhöht hängt mit Errichtung der Tiefgarage unter dem Versorgungszentrum zusammen. Es werden Stellplätze aus dem Innengelände, die derzeit ausschließlich mit Genehmigung (Portier o.ä.) genutzt werden dürfen in diese Tiefgarage verlagert. Im internen Straßennetz sinkt die Verkehrsleistung durch diese Maßnahmen von 3.700 auf 2.900 KFZkm/Tag.

Bei den NOx-Emissionen und Partikel-Emissionen kann von einer deutlichen Reduktion bis 2020 ausgegangen werden, allerdings hauptsächlich aufgrund der Reduktion der spezifischen Emissionsfaktoren. Der Anteil an Emissionen der den Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen in den Spitzenstunden zuzuordnen ist beträgt maximal 5%.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich somit keine erheblichen schädlichen umweltrelevanten Folgen durch die beabsichtigten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen.

Alles weitere kann den Einreichunterlagen entnommen werden.

1.3 Kosten

Gemäß § 77 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H, 8010 Graz, Billrothgasse 18a , folgende Kosten zu tragen:

1.) Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002, i.d.F. LGBl. Nr. 86/2007 pro halbe Stunde und pro Amtsorgan:	€	23,70		
für die Örtliche Erhebung am 04. August 2008	Dauer in 1/2 Stunden		Amtsorgane	Somit gesamt:
	9		3	€ 639,90
	Gesamt:			€ 639,90
2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2007				
a) für den Bescheid vom 18. September 2008 GZ.: FA13A-11.10-8/2008-36				€ 11,30
	Anzahl Unterlagen		Sichtvermerke	
b) nach Tarifpost A/7 für 28 Sichtvermerke auf den 4-fach eingereichten Unterlagen á € 5,60	4		7	€ 156,80
c) nach Tarifpost A/7 für 8 Sichtvermerke auf den 4-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen á € 5,60	4		2	€ 44,80
Zwischensumme				€ 212,90
Somit gesamt (Kommissionsgebühren, Bescheid, Sichtvermerke)				€ 852,80

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 534,80** nach dem Gebührengesetz auf Konto Nr. 20141005201 bei Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Abgerechnet nach Plansatz Nr. „I“ – Behördenausfertigung

GZ: FA13A-11.10-8/2008-5 (Einreichunterlagen)

GZ: FA13A-11.10-8/2008-21 (Ergänzende Unterlagen)

Gebühren:					
Eingaben:					
1	x	13,20	=	€ 13,20	für den Antrag vom 12. Juni 2008 gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
1	x	13,20	=	€ 13,20	für die Eingabe vom 05. Juli 2008
1	x	13,20	=	€ 13,20	für das Besprechungsprotokoll vom 04. August 2008 (OZ 15 im Akt)
1	x	3,60	=	€ 3,60	für die Beilage A (Anwesenheitsliste) zum Besprechungsprotokoll vom 04. August 2008
1	x	13,20	=	€ 13,20	für die Eingabe vom 18. August 2008 (Übermittlung Ergänzende Unterlagen).
				€ 72,60	Gesamtsumme für Eingaben

Gebühren:						
Einreichunterlagen						
4-fach:						
1	x	21,80	=	€ 21,80	Standortentwicklung Medizinisches Zentrum, LKH-Univ.Klinikum Graz – Medizinische Universität Graz, Auswirkungen: Verkehr – Schadstoffe vom Mai 2008, erstellt von der verkehrplus GmbH (Teilbereich Verkehr).	
1	x	21,80	=	€ 21,80	Standortentwicklung Medizinisches Zentrum, LKH-Univ.Klinikum Graz – Medizinische Universität Graz, Auswirkungen: Verkehr – Schadstoffe vom Mai 2008, erstellt von der verkehrplus GmbH (Teilbereich Schadstoffe).	
1	x	21,80	=	€ 21,80	Verkehrsprognose, LKH – Univ. Klinikum Graz / MedUni Graz, Endbericht, April 2008, erstellt von der verkehrplus GmbH.	
1	x	3,60	=	€ 3,60	Abbildung 49: Ganglinie Querschnitt Stiftingtalstraße (beide Fahrtrichtungen) zur Verkehrsprognose, LKH – Univ. Klinikum Graz / MedUni Graz, Endbericht, April 2008.	
1	x	3,60	=	€ 3,60	Abbildung 50: Ganglinie Querschnitt Stiftingtalstraße (Gesamtquerschnitt) zur Verkehrsprognose, LKH – Univ. Klinikum Graz / MedUni Graz, Endbericht, April 2008.	
1	x	3,60	=	€ 3,60	Abbildung 51: Ganglinie Querschnitt Hilmteichstraße (beide Fahrtrichtungen) zur Verkehrsprognose, LKH – Univ. Klinikum Graz / MedUni Graz, Endbericht, April 2008.	
1	x	3,60	=	€ 3,60	Abbildung 52: Ganglinie Querschnitt Hilmteichstraße (Gesamtquerschnitt) zur Verkehrsprognose, LKH – Univ. Klinikum Graz / MedUni Graz, Endbericht, April 2008.	
				=	€ 79,80	Summe
4	x	79,80	=	€ 319,20	Gesamtsumme	

Gebühren:					
Ergänzende Unterlagen:					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Endbericht Juni 2008 der verkehrplus GmbH.
5	x	3,60	=	€ 18,00	Ergänzungen August 2008 der verkehrplus GmbH.
				€ 39,80	Summe
4	x	39,80	=	€ 159,20	Gesamtsumme

Gebühren					
gesamt:					
1	x	13,20	=	€ 13,20	für den Antrag vom 12. Juni 2008 gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000
1	x	13,20	=	€ 13,20	für die Eingabe vom 05. Juli 2008
1	x	13,20	=	€ 13,20	für das Besprechungsprotokoll vom 04. August 2008 (OZ 15 im Akt)
1	x	3,60	=	€ 3,60	für die Beilage A (Anwesenheitsliste) zum Besprechungsprotokoll vom 04. August 2008
1	x	13,20	=	€ 13,20	für die Eingabe vom 18. August 2008 (Übermittlung Ergänzende Unterlagen).
1	x	319,20	=	€ 319,20	für die Einreichunterlagen in 4-facher Ausfertigung
1	x	159,20	=	€ 159,20	für die Ergänzenden Unterlagen in 4-facher Ausfertigung
			=	€ 534,80	Gesamtsumme

2 Begründung

2.1 Verfahrensgang

Mit der Eingabe vom 12. Juni 2008, eingelangt am 30. Juni 2008 und mit der Nachreichung der Einreichunterlagen vom 07. Juli 2008, eingelangt am 08. Juli 2008 hat die Technische Direktion der KAGES, Abteilung Spitalsplanung den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung nach dem UVP-Gesetz 2000, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Standortentwicklung LKH – Univ. Klinikum Graz**“ bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A), eingebracht.

Nach Beiziehung der Amtssachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhaltung/Emissionstechnik, Luftreinhaltung/Immissionstechnik, Verkehrswesen erfolgte am 04. August 2008 eine örtliche Erhebung und wurden sodann diesbezügliche Stellungnahmen eingeholt. Den Parteien wurde mit Schreiben vom 23. August 2008 (OZ 28 im Akt), im Rahmen des Parteiengehörs, Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Dabei wurde auch das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 32 im Akt).

2.2 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.2.1 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben befindet sich im belasteten Gebiet – Luft – gemäß § 1 Zahl 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006 i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006.

Das ggst. Vorhaben liegt in keinem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A (siehe OZ 13 im Akt; GIS Abfrage vom 25. Juli 2008) bzw. Alpinregion der Kategorie B (siehe OZ 14 im Akt; GIS Abfrage der Fachabteilung 10C (Forstabteilung) vom 31. Juli 2008) des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

2.2.2 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (1.2 Entscheidungsgrundlagen (kurze Projektsbeschreibung)) werden im Folgenden, die im Zuge des Feststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und die Zusammenfassung der letztlich eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen wiedergegeben:

2.2.3 Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung/Immissionstechnik, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 22. August 2008 (OZ 25 im Akt)

„1. Die der Beurteilung zugrunde liegenden Unterlagen sind plausibel und reichen aus, um die Änderung der Emissionen und der damit verbundenen Auswirkungen im Vergleich zum derzeitigen Zustand beurteilen zu können. Die zusätzliche Befassung eines emissionstechnischen Sachverständigen ist nicht erforderlich.

2. Mit der Umsetzung des Projektes kommt es einerseits zu Verlagerungen von Verkehrsströmen und damit von Emissionsquellen innerhalb des Planungsraums, andererseits wird ein geringfügiger Rückgang der Fahrleistungen prognostiziert. Damit ist auch eine Verminderung von Schadstoffemissionen verbunden. Dies ist im Besonderen für jene Schadstoffe von Bedeutung, bei denen erhöhte Grundbelastungen und Immissionsgrenzwertüberschreitungen im Planungsgebiet evident sind. Es sind dies NO₂ und PM₁₀. Eine negative Auswirkung auf das Schutzgut Luft im Sinne des UVP-Gesetzes tritt also nicht auf.

Durch den Vergleich der Situationen im Jahr 2020 mit und ohne Umsetzung des Projektes gewährleistet, dass durch den technischen Fortschritt bedingte Emissionsminderungen nicht dem Projekt als emissionsmindernd zugerechnet werden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in den Genehmigungsverfahren auf die Verschiebung der Emissionsschwerpunkte einzugehen sein wird.

3. Das Immissionsschutzgesetz Luft kennt keine Grenzwerte, die dem Schutz der Luft dienen. In den Zielen des Gesetzes werden folgende Schutzzwecke festgelegt:

der dauerhafte Schutz

der Gesundheit des Menschen,

des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie

der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie

der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen

Daher sind Aussagen nur schutzgutbezogen, im Besonderen auf die menschliche Gesundheit möglich.

Im Rahmen dieser Prüfung ist festzuhalten, dass Emissionsminderungen bei Umsetzung des Projektes zu erwarten sind und damit im Rahmen der hier durchgeführten Prüfung keine den oben genannten Schutzziele widersprechenden Auswirkungen zu erwarten sind.

4. Im Planungsraum wird eine Vielzahl von Projekten – vor allem zur Bewältigung der Verkehrssituation, die zu einer Verflüssigung und damit zu einer Emissionsreduktion im Planungsraum führen – in Betracht gezogen. Konkrete Projekte liegen dazu allerdings noch nicht vor.
5. Damit kann zusammenfassend aus der Sicht der Luftreinhaltung festgestellt werden, dass bei Umsetzung des Projektes mit einer Verminderung der Emissionen an Luftschadstoffen zu rechnen ist. Damit tritt keine zusätzliche Belastung des Schutzgutes Luft nach UVP-Gesetz auf.“

2.2.4 Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig vom 22. August 2008 (OZ 27 im Akt)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es bis zum Prognosejahr 2020, aufgrund der zu erwartenden allgemeinen Verkehrszunahme sowie infolge der projektsbedingten Zunahme an motorisiertem Individualverkehr in den Spitzenstunden zu einer weiteren Abnahme der Flüssigkeit des Verkehrsablaufes kommen wird. In den vorgelegten Unterlagen ist eine Reihe von Maßnahmen aufgelistet, um diese Entwicklung einzubremsen, wobei insbesondere die Verlängerung der Straßenbahnlinie 7 und die Abkoppelung der Straßenbahntrasse vom Individualverkehr, die Optimierung der baulichen Anlage der Straßenkreuzungen und der Signalprogramme der Verkehrslichtsignalanlagen, der Ausbau der Verkehrswege für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer und die Optimierung der Lage und Organisation der Stellplätze als taugliche Maßnahmen zur Gegensteuerung angesehen werden.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen, Untersuchungen und daraus abgeleiteten Erkenntnisse kann davon ausgegangen werden, dass die entworfenen Verkehrsszenarien eine plausible Wiedergabe der zu erwartenden Zustände darstellen und daher als Beurteilungsgrundlage für die weiteren Betrachtungen hinsichtlich des im vorliegenden Falles maßgeblichen Schutzgutes „Luft“ herangezogen werden können.

2.2.5 Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, Ing. Heike Siegl vom 08. September 2008 (OZ 32 im Akt)

- „Im ggst. Projektgebiet liegt die Abflussuntersuchung „Grazer Bäche – Stiftingbach“ vom Büro Hydroconsult aus dem Jahre 1997 vor. Diese Untersuchung weist im HQ_{30,100} – Fall eine Überflutung der Stiftingtalstraße am rechten Ufer, sowie mehrere lokale Hochwasseraustritte am linken Ufer aus.
- Jede Verbauung bzw. Schüttung innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ₃₀ bzw. HQ₁₀₀) wird von Seiten des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans grundsätzlich abgelehnt, um eine Verschärfung des Hochwassergeschehens bzw. Schäden an Objekten zu minimieren.
- Des Weiteren darf das ggst. Vorhaben die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen des Sachprogramms „Grazer Bäche – Hochwasserschutz Stiftingbach“ zum Schutz der gefährdeten Siedlungsräume nicht erschweren, behindern oder verhindern.
- Allgemein wird in diesen Zusammenhang darauf hingewiesen, dass innerhalb des 30 jährlichen Abflussbereiches des Stiftingbaches eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen ist.
- Gemäß den aktuellen wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben ist ein **Uferstreifen von mindestens 10 m** Breite von der Böschungsoberkante vor jeder Bebauung und Schüttungen freizuhalten.
- Das geplante Bauvorhaben befindet sich in keinem Grundwasserschongebiet zum Schutze von Trinkwasservorkommen. Trotzdem dürfen nur Dach- und Hangwässer direkt in Sickerschächte eingeleitet werden. Wässer von Verkehrsflächen und Parkplätzen sind über humusierte Flächen zu verrieseln oder können in einem öffentlichen Kanal abgeführt werden. Beim Abführen von Oberflächenwässern ist grundsätzlich der Nachweis zu erbringen, dass die Einbringung in einen öffentlichen Kanal denselben nicht überlastet.

Eine Einleitung in den Vorfluter Stiftingbach kann nur in begründenden Ausnahmefällen, mit einer ausreichenden Pufferung und einem Nachweis, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Abflussregime des betroffenen Gewässers kommen wird, in Betracht gezogen werden. Zudem ist für eine eventuelle Einleitung in den Stiftingbach die Zustimmung des öffentlichen Wassergutes einzuholen.

- Für die Errichtung von Brücken über den Stiftingbach ist sowohl eine wasserrechtliche Bewilligung als auch die Zustimmung des öffentlichen Wassergutes einzuholen.

Von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung kann auf die Durchführung eines UVP - Verfahrens verzichtet werden, wenn die oben angeführten Punkte bei den weiteren Planungen eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Für die weiteren Behördenverfahren kann eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme erst nach Vorlage von detaillierteren Unterlagen abgegeben werden.

2.2.6 Stellungnahme der Umweltschutzbehörde des Landes Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 08. September 2008 (OZ 33 im Akt)

„Zum Schreiben der FA 13A vom 25.08.2008, betreffend Parkplatzerweiterung LKH, UVP-Feststellungsverfahren, wird nach Einsicht in die gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. Richtig und Dr. Pongratz, den darin enthaltenen Ausführungen zugestimmt und – vor allem auf Grund der schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen zu den erwartenden Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe – ebenfalls die Ansicht vertreten, dass durch das Projekt keine den Schutzziele widersprechende Auswirkungen zu erwarten sind.

Der in den Einreichunterlagen auf Seite 9 angeführte Tatbestand des Städtebauvorhabens wurde ebenfalls einer Prüfung unterzogen und aufgrund der nichtvorhandenen Multifunktionalität ist der Vertreter der Steiermärkischen Umweltschutzbehörde der Ansicht, dass dieser Tatbestand nicht erfüllt sei.“

Weitere Stellungnahmen wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht abgegeben.

2.3 Rechtliche Beurteilung

2.3.1 Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008, in der Folge kurz UVP-G 2000, sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, der Standortgemeinde, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und dem zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Unbestritten liegt das Vorhaben in keinem besonderen Schutzgebiet im Sinne der Kategorie A Anhang 2 zum UVP-G 2000 (siehe OZ 13 im Akt; GIS-Abfrage vom 25. Juli 2008) bzw. Alpinregion iSd Anhanges 2 Kategorie B zum UVP-G 2000 (siehe OZ 14 im Akt; GIS Abfrage der Fachabteilung 10C (Forstabteilung) vom 31. Juli 2008).

2.3.2 Belastetes Gebiet (Luft) – öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen

Da das ggst. Vorhaben im belasteten Gebiet – Luft – gemäß § 1 Zahl 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006 situiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 21 lit. b) (öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen) UVP-G 2000 zur Anwendung. Dort wird normiert, dass für öffentlich zugängliche Parkflächen bzw. Parkgaragen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einen UVP-Tatbestand erfüllen.

Gemäß § 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 21 lit. b) UVP-G 2000 ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht oder diese durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von 50 % des Schwellenwertes erfolgt, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Durch das Vorhaben ist die Schaffung von maximal 280 Kfz-Abstellplätzen bis zum Jahre 2020 beabsichtigt. Das ggst. Vorhaben erreicht insgesamt 887 öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen iSd UVP-G 2000. Es ist daher zu prüfen, ob die Kumulationsbestimmungen des UVP-G 2000 anzuwenden sind.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 sind bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die für sich selbst die angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder die Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen. Ein räumlicher Zusammenhang des ggst. Vorhabens im räumlichen Nahverhältnis ist gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 kumulieren würden. Da im unmittelbaren Einzugsgebiet des Vorhabens weitere Stellplätze vorhanden sind, wird der Schwellenwert im Anhang 1 Spalte 3 Zahl 21 lit. b) UVP-G 2000 erreicht.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 bestimmt, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung die Merkmale des Vorhabens, die Beschaffenheit des Standortes des Vorhabens, die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Veränderung der Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens zu untersuchen sind. Sofern sich das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet befindet, soll bei der Untersuchung der Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet untersucht werden. Durch die Formulierung des Absatzes 4 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen (so auch die Entscheidung Maishofen vom 26.01.2004, US 9A/2003/19-30).

Es ist daher von der UVP-Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Neuerrichtung, des mit dem Altbestand eine Einheit bildenden öffentlich zugänglichen Parkplatzes bzw. Parkgarage und den kumulierenden Parkplätzen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dabei ist konkret zu beurteilen, ob das Schutzgut Luft durch das Ausmaß und Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in Form von Luftbelastungen – wesentlich beeinträchtigt wird.

Ob eine Gefahr oder Belästigung seitens des Vorhabens zu befürchten ist, hat die Behörde festzustellen. Sie hat sich hierzu im Allgemeinen der Mithilfe von Sachverständigen zu bedienen.

Sache der luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen ist es, über das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen/Immissionen und ihrer Art Auskunft zu geben.

Der beigezogene Amtssachverständige für Verkehrswesen stellt in seiner vollkommen nachvollziehbaren Stellungnahme dar, dass die entworfenen Verkehrsszenarien eine plausible Wiedergabe der zu erwartenden Zustände darstellen und daher als Beurteilungsgrundlage für die weiteren Betrachtungen hinsichtlich des im vorliegenden Fall maßgeblichen Schutzgutes „Luft“ herangezogen werden können.

Der beigezogene luftreinhalte-technische Amtssachverständige kam in seiner vollkommen nachvollziehbaren Stellungnahme zu dem Schluss, dass sich das Vorhaben nur **irrelevant** auf das Schutzgut Luft auswirkt bzw. mit einer Verminderung der Emissionen an Luftschadstoffen zu rechnen ist und die Einreichunterlagen plausibel sind.

Die beigezogenen Amtssachverständigen stellten somit in vollkommen nachvollziehbarer sachlicher wie auch fachlicher Hinsicht dar, dass durch das Vorhaben nur **irrelevante** Auswirkungen zu erwarten sind bzw. es zu einer Verbesserung der Ist-Situation kommt.

2.3.3 Städtebauvorhaben

Städtebauvorhaben sind im Anhang 1 Spalte 2 Zahl 18 lit. b) zum UVP-G 2000 normiert. Der Tatbestand ist verwirklicht, wenn das Vorhaben eine Nutzfläche von mehr als 100.000 m² aufweist. In der Fußnote 3a werden Städtebauvorhaben als Wohn- oder Geschäftsbauten einschließlich der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufszentren, Einrichtungen zur Nahversorgung, Kindergärten, Schulen, Veranstaltungsflächen, Hotels und Gastronomie, Parkplätze und dgl. definiert. Gemäß § 3a Abs. 1 Zahl 1 ist eine UVP durchzuführen, wenn die Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreicht wird.

Derzeit beträgt die Nutzfläche des LKH – Univ. Klinikums Graz ca. 260.000 m². Aufgrund der Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Planungsraum kann bis zum Prognosehorizont 2020 eine Zunahme der Nutzfläche um rund 100.000 m² abgeschätzt werden. Die Änderung erreicht den durch § 3a Abs. 1 Zahl 1 UVP-G 2000 normierte Grenzwert, nämlich eine Zunahme durch die Änderung von 100 % des Schwellenwertes (100.000 m²).

Ausschlaggebend für den Charakter eines Städtebauvorhabens sind jedoch die Multifunktionalität und Gesamtwille bzw. gemeinsame Planung von Vorhaben. Multifunktionalität bedeutet hierbei, dass das Städtebauvorhaben zum Beispiel neben einer Wohnbaufunktion auch zu gewerblichen- oder zu Kultur- und Erholungszwecken dient. Außerdem sollen keine Wohn- und Geschäftsbauten iSd UVP-G 2000 errichtet werden. Das heißt, eine alleinige Verwirklichung eines Einkaufszentrums oder eines Schulzentrums bzw. eines Krankenhauses erfüllt den Tatbestand des Anhangs 1 Spalte 2 Zahl 18 lit. b) des UVP-G 2000 nicht.

Da das Vorhaben lediglich auf die Erweiterung des Krankenhauses abzielt, ist eine Multifunktionalität nicht gegeben und somit auch der Tatbestand des Anhangs 1 Spalte 2 Zahl 18 lit. b) UVP-G 2000 **nicht erfüllt**.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Daher kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Technische Direktion, z. Hd. Dipl.-Ing. Michael Pansinger, Billrothgasse 18a, 8010 Graz, Postanschrift: A-8036, Postfach 6, unter Anschluss eines Erlagscheines und des Plansatzes „II“;
2. den Bürgermeister der Stadt Graz, z. Hd. der Bau- und Anlagenbehörde, Bahnhofcenter, Europaplatz 20, 8011 Graz, unter Anschluss des Plansatzes „III“ mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur Öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist die Öffentliche Bekanntmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
3. die Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger als Umweltsachverständige für Steiermark, unter Anschluss des Plansatzes „IV“;
4. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail an: uvp@umweltbundesamt.at;
6. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail an: luis@stmk.gv.at;
7. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Alberstraße 1, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail an: fa17b@stmk.gv.at und an: ernst.simon@stmk.gv.at;
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit dem Auftrag die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung als auch den Bescheid an der Amtstafel mindestens acht Wochen anzuschlagen.